



# VERWALTUNGSGERICHT STUTT GART

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Bernd Höß,  
Heidenheimerstraße 76, 89075 Ulm, Az: 16070

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

prozessbevollmächtigt:

[REDACTED]

wegen Abänderung der dienstlichen Beurteilung

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 14. Kammer - durch [REDACTED]  
am Verwaltungsgericht [REDACTED]

am 14. Dezember 2020

beschlossen:

Nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache wird das Verfahren eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Der Streitwert wird auf 5.000 € festgesetzt.

## Gründe

Nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, war das Verfahren in entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen und nach billigem Ermessen über die Kosten des Verfahrens durch Beschluss zu entscheiden (§ 161 Abs. 2 VwGO).

Billigem Ermessen entspricht es hier, der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Dem steht nicht schon entgegen, dass für die Klage das Rechtsschutzbedürfnis entfallen sein könnte. Wie die Beklagte mit Schreiben vom 24.09.2020 mitgeteilt hat, kann bei zukünftigen Auswahlentscheidungen auf die streitgegenständliche Beurteilung des Klägers für den Zeitraum vom 01.11.2013 bis zum 31.05.2015 nicht mehr zurückgegriffen werden, da nach den Beförderungsrichtlinien der Beklagten nur die aktuelle und gegebenenfalls die davor ergangene Beurteilung maßgeblich sind. Da der Kläger bereits zwei weitere Beurteilungen erhalten hat, ist nach Auffassung der Beklagten damit das Rechtsschutzbedürfnis entfallen. Es kann dahin stehen, ob diese Auffassung zutreffend ist oder ob dem Kläger ein Interesse an einer ordnungsgemäßen Dienstlichen Beurteilung auch losgelöst von deren Bedeutung für ein Auswahlverfahren zukommen kann. Denn der Kläger hat das Verfahren aufgrund Zeitablaufs für erledigt erklärt. Damit hat er in prozessual zutreffender Weise auf den – auch aus seiner Sicht – durch Zeitablauf eingetretenen Wegfall des Rechtsschutzbedürfnisses dadurch reagiert, dass er den Rechtsstreit für erledigt erklärt hat. Damit war im vorliegenden Fall – anders als in dem von der Beklagten angeführten Rechtsstreit vor dem VG Hannover (vgl. Urteil vom 06.11.2020 – 21 K 4651/15) – nicht mehr über die Klage selbst zu entscheiden, sondern das Verfahren einzustellen und die Entscheidung über die Kosten nach § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO dem billigen Ermessen des Gerichts unterworfen; dabei ist der bisherige Sach- und Streitstand zu berücksichtigen. Damit kommt es grundsätzlich darauf an, wer die Kosten zu tragen hätte, wenn sich der Rechtsstreit nicht erledigt hätte (vgl. Kopp, VwGO, 26. Aufl. 2020, § 161 Rn 16). Es ist auf die Erfolgsaussichten des Rechtsstreits zum Zeitpunkt des Erledigungseintritts abzustellen. Demnach kommt es maßgeblich darauf an, wie das Gericht in der Sache vor Ergehen der Dienstlichen Beurteilung für den Zeitraum 2017 bis 2019 entschieden hätte.

Die Klage hätte voraussichtlich Erfolg gehabt. Wie das Gericht bereits im Hinweis vom 18.08.2020 ausgeführt hat, dürfte die streitgegenständliche Dienstliche Beurteilung vom 19.04.2016 für den Zeitraum vom 01.11.2013 bis zum 31.05.2015 den Begründungsanforderungen bezüglich des Gesamturteils nicht genügen.

Das Beurteilungssystem der Beklagten sieht im maßgeblichen Beurteilungszeitraum für die Einzelbewertungen einerseits und für das Gesamturteil andererseits unterschiedliche Bewertungsskalen vor, ohne selbst einen hinreichend klaren Maßstab für die Übertragung der Einzelbewertungen auf das konkrete Gesamturteil und dessen Ausprägungsgrade vorzugeben. Dies macht in jedem Einzelfall eine substantielle textliche Begründung des individuell ausgeworfenen Gesamturteils erforderlich, die den Übertragungsvorgang von den Einzelbewertungen in das Gesamturteil nachvollziehbar erläutert. Einer besonderen Begründung des Gesamturteils bedarf es auch dann, wenn der zu beurteilende Beamte (wie hier der Kläger) höherwertig eingesetzt ist. Denn die gebotene Berücksichtigung dieses beurteilungsrelevanten Umstands macht den Übertragungsvorgang noch deutlich komplexer (VG Stuttgart, Beschluss vom 15.06.2020 – 14 K 7291/19 – (n.v.), der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg (Beschluss vom 17.03.2020 – 4 S 54/20 – juris) und anderer Obergerichte folgend). Diesen Anforderungen dürfte die streitgegenständliche dienstliche Beurteilung nicht genügen, da die darin enthaltene Begründung die Bildung des Gesamturteils im konkreten Fall weder transparent noch nachvollziehbar macht. Den Ausführungen lässt sich nicht entnehmen, wie das ausgeworfene Gesamturteil, [REDACTED] aus den jeweiligen Einzelbewertungen abgeleitet und unter Berücksichtigung der Höherwertigkeit der Beschäftigung des Klägers konkret gebildet wurde. Bei einer Entscheidung in der Sache wäre die Beklagte deshalb zur Aufhebung der Dienstlichen Beurteilung und zur Neubeurteilung verpflichtet worden.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 63 Abs. 2, 52 Abs. 2 GKG.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen die Festsetzung des Streitwerts ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerechtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt. Sie ist schriftlich, im Wege der elektronischen

Kommunikation gemäß § 55a VwGO oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Stuttgart einzulegen und dann zulässig, wenn sie vor Ablauf von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung des Verfahrens eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde kann von den Beteiligten selbst oder von einem Prozessbevollmächtigten eingelegt werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Im Übrigen ist dieser Beschluss unanfechtbar (§§ 92 Abs. 3 Satz 2, 158 Abs. 2 VwGO).

**Hinweis:**

Hinsichtlich der Anforderungen an das elektronische Dokument und seine Übermittlung wird auf § 55a Abs. 2 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung verwiesen. Die Zusendung einer „schlichten“ E-Mail genügt nicht.

**Anschrift des Verwaltungsgerichts:**

Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart

gez. [Redacted]

Beglaubigt:

[Redacted]  
[Redacted]  
[Redacted]  
[Redacted] Beamten der Geschäftsstelle